

Allgemeine Geschäftsbedingungen

der Vattenfall Europe Innovation GmbH für das Produkt „Vattenfall Ladekarte“
für Privat- und Gewerbekunden
Stand: August 2015

§ 1 Anwendungsbereich

(1) Diese allgemeinen Geschäftsbedingungen regeln die Nutzung der in Abs. 2 näher bezeichneten Ladeeinrichtungen der Elektromobilität des Vattenfall Ladenetzwerks durch den Kunden und damit verbunden die Lieferung von elektrischer Energie durch die Vattenfall Europe Innovation GmbH, Überseering 12, 22297 Hamburg, nachstehend Lieferant genannt.

(2) Das Vattenfall Ladenetzwerk besteht aus öffentlich zugänglichen Ladeeinrichtungen des Lieferanten sowie aus öffentlich zugänglichen Ladeeinrichtungen von Roaming-Partnern des Lieferanten. Es umfasst sowohl Ladeeinrichtungen mit Wechselstrom (sog. AC-Ladeeinrichtungen) als auch Ladeeinrichtungen, an denen zumindest an einem Ladepunkt mit Gleichstrom geladen werden kann (sog. DC-Ladeeinrichtungen). Standorte und Informationen der Ladeeinrichtungen des Vattenfall Ladenetzwerks kann der Kunde auf www.vattenfall.de/emobility einsehen und herunterladen.

Der Lieferant plant, das Vattenfall Ladenetzwerk kontinuierlich zu erweitern und an die technische Entwicklung anzupassen. Ein Anspruch des Kunden hierauf sowie auf Aufrechterhaltung des Vattenfall Ladenetzwerkes in der bei Vertragsschluss bestehenden Form besteht jedoch nicht.

(3) Privatkunden sind natürliche Personen, welche die elektrische Energie für private Zwecke kaufen.

(4) Gewerbekunden sind Personen, die die elektrische Energie überwiegend für den Eigenverbrauch für berufliche, landwirtschaftliche oder gewerbliche oder berufliche Zwecke kaufen.

§ 2 Vertragsschluss

(1) Der Vertrag zwischen dem Kunden und dem Lieferanten kommt zustande, sobald der Lieferant den Auftrag des Kunden bestätigt. Zusammen mit der Vertragsbestätigung übersendet der Lieferant dem Kunden die gewünschte Anzahl an Vattenfall Ladekarten, soweit der Kunde nicht bereits über eine oder mehrere für diesen Vertrag nutzbare Vattenfall Ladekarte(n) verfügt. Zudem übersendet der Lieferant zusammen mit der Vertragsbestätigung ein Login sowie ein Passwort für das Kundenportal gem. § 12.

(2) Der Vertrag besteht aus den im Auftragsformular angegebenen Bestandteilen.

(3) Die Vertragsbestätigung erfolgt in Textform und enthält eine zusammenhängende Aufstellung aller für einen Vertragsschluss notwendigen Angaben, insbesondere

1. Angaben zum Kunden (ggf. Firma, Registergericht, Registernummer bzw. Familienname, Vorname sowie Adresse, Kundennummer, E-Mail-Adresse),
2. Angaben zum Lieferanten (Firma, Registergericht, Registernummer und Adresse),
3. Angaben zu den Preisen.

Wenn dem Lieferanten die Angaben nach Abs. 3 Nr. 1 nicht vorliegen, ist der Kunde verpflichtet, sie dem Lieferanten auf Anforderung mitzuteilen.

(4) Ab Zustandekommen des Vertrages ist der Kunde berechtigt, die Ladeeinrichtungen des Vattenfall Ladenetzwerks zu nutzen. Sofern es sich dabei um Ladeeinrichtungen von Roaming-Partnern handelt, sind diese ggf. erst mit zeitlicher Verzögerung mit der/den dem Kunden übersandten Vattenfall Ladekarte(n) nutzbar, spätestens jedoch 3 Wochen nach Zustandekommen des Vertrages.

§ 3 Vattenfall Ladekarten

(1) Die Vattenfall Ladekarte(n) verbleibt/verbleiben im Eigentum des Lieferanten.

(2) Der Kunde ist verpflichtet, dem Lieferanten einen Verlust oder Diebstahl einer Vattenfall Ladekarte unverzüglich anzuzeigen. Andernfalls bleibt der Kunde für alle mit der Karte getätigten Ladevorgänge zur Zahlung verpflichtet.

(3) Auf Wunsch des Kunden stellt der Lieferant ihm eine (Ersatz-) Ladekarte gegen Zahlung von 5 € (brutto) zur Verfügung. Bei Zurverfügungstellung einer (Ersatz-)Ladekarte wird die bisherige Vattenfall Ladekarte vom Lieferanten gesperrt.

(4) Auf Wunsch des Kunden stellt der Lieferant ihm weitere Ladekarten gegen Zahlung von jeweils 5 Euro (brutto) zur Verfügung. Für weitere Ladekarten fällt jeweils eine Grundgebühr gemäß der beigefügten „Preisregelung der Vattenfall Europe Innovation GmbH für das Produkt „Vattenfall Ladekarte“ für Privat- und Gewerbekunden“ an.

§ 4 Ladevorgang

(1) Der Kunde ist verpflichtet, die sich an der betreffenden Ladeeinrichtung befindlichen Bedienungshinweise zu beachten.

(2) Zur Durchführung eines Ladevorgangs autorisiert sich der Kunde mit seiner Vattenfall Ladekarte und verbindet sein Elektrofahrzeug mit dem dafür vorgesehenen Ladekabel mit der Ladeeinrichtung. Bei DC-Ladeeinrichtungen ist das Ladekabel fest mit der Ladeeinrichtung verbunden. Bei AC-Ladeeinrichtungen nutzt der Kunde ein eigenes Ladekabel; dieses muss für die Ladeleistung der betreffenden Ladeeinrichtung ausreichend dimensioniert sein.

(3) Der Ladevorgang beginnt mit Verbindung des Elektrofahrzeugs mit der Ladeeinrichtung und endet, sobald die Verbindung mit der Ladeeinrichtung getrennt wird.

(4) Der Kunde ist verpflichtet, den Parkplatz an der Ladeeinrichtung nach Beendigung des Ladevorgangs zu räumen. Andernfalls ist der Lieferant berechtigt, den Parkplatz auf Kosten des Kunden räumen zu lassen.

§ 5 Preise

(1) Der Kunde verpflichtet sich, die vereinbarte Vergütung zu bezahlen.

(2) Näheres zur Höhe des Preises und möglichen Preisänderungen regelt die beigefügte „Preisregelung der Vattenfall Europe Innovation GmbH für das „Produkt Vattenfall Ladekarte“ für Privat- und Gewerbekunden.“

§ 6 Art der Versorgung

Welche Stromart (Drehstrom oder Wechselstrom), Spannung und Ladeleistung für die einzelnen Ladevorgänge innerhalb des Vertragsverhältnisses maßgebend sein sollen, ergibt sich durch die technische Ausstattung der betreffenden Ladeeinrichtung und darüber hinaus aus der Spannung und Ladeleistung des jeweiligen Elektrizitätsversorgungsnetzes der allgemeinen Versorgung, an das die Ladeeinrichtung, über die der Kunde Strom entnimmt, angeschlossen ist.

§ 7 Umfang der Stromlieferung

(1) Der Lieferant ist verpflichtet, für die Dauer des Ladevorgangs Elektrizität im Vattenfall Ladenetzwerk zur Verfügung zu stellen.

(2) Dies gilt nicht,

1. soweit die Bedingungen dieses Vertrages zeitliche Beschränkungen vorsehen,
2. soweit und solange die betreffende Ladeeinrichtung besetzt ist,
3. soweit und solange der Netzbetreiber den Netzanschluss und die Anschlussnutzung für die betreffende Ladeeinrichtung nach § 17 der Niederspannungsanschlussverordnung oder § 24 Abs. 1, 2 und 5 der Niederspannungsanschlussverordnung unterbrochen hat,
4. soweit und solange die Ladeeinrichtung defekt ist oder gewartet wird.

(3) Bei einer Unterbrechung oder bei Unregelmäßigkeiten in der Elektrizitätsversorgung ist, soweit es sich um Folgen einer Störung des Netzbetriebes einschließlich des Netzanschlusses handelt, der Lieferant von der Leistungspflicht befreit.

§ 8 Messeinrichtungen, Ablesung

(1) Die vom Lieferanten gelieferte Elektrizität wird durch die Messeinrichtungen der Ladeeinrichtung festgestellt. Je nachdem ob die Ladeeinrichtung eine Abrechnung in bezogener Strommenge (kWh) oder in Zeit vorsieht, werden die bezogenen kWh pro Ladevorgang bzw. die Dauer der Verbindung des Elektrofahrzeugs mit der Ladeeinrichtung in Minuten festgestellt.

(2) Bei einer Messeinrichtung, die eine Abrechnung in kWh vorsieht, kann der Kunde an der Ladeeinrichtung den Zählerstand vor und nach Beendigung des Ladevorgangs ablesen.

Bei einer Messeinrichtung, die eine Abrechnung in Zeit vorsieht, besteht kein Anspruch auf eine Anzeige der gelieferten kWh des betreffenden Ladevorgangs an der Ladeeinrichtung.

(3) Der Lieferant ist berechtigt, für Zwecke der Abrechnung die Ablesedaten zu verwenden, die er vom Roaming-Partner erhalten hat.

§ 9 Abrechnung

(1) Der Abrechnungszeitraum beträgt drei Kalendermonate.

(2) Die Abrechnung umfasst den monatlichen Grundpreis, die einzelnen Ladevorgänge sowie die Serviceentgelte für die einzelnen Ladevorgänge im Abrechnungszeitraum. Die Abrechnung enthält eine Aufstellung der einzelnen Ladevorgänge.

Ggf. sind in der Abrechnung die an Ladeeinrichtung von Roaming-Partnern getätigten Ladevorgänge erst im nachfolgenden Abrechnungszeitraum erfasst, falls der Lieferant die Informationen über die betreffenden Ladevorgänge so spät vom Roaming-Partner erhält, dass er sie nicht mehr in die Abrechnung des Abrechnungszeitraums einbeziehen kann.

(3) Die für die jeweils in Rechnung gestellte Forderung maßgeblichen Berechnungsfaktoren werden in der Rechnung vollständig ausgewiesen. Der Kunde kann die einzelnen Ladevorgänge zudem im Kundenportal gem. § 12 einsehen.

(4) Werden Fehler in der Ermittlung des Rechnungsbetrages festgestellt oder korrigiert der Betreiber der Ladeeinrichtung seine Ablesedaten, so ist die Überzahlung vom Lieferanten zurückzuzahlen oder der Fehlbetrag vom Kunden nachzuentrichten. Die Korrektur erfolgt im Rahmen der nächstfolgenden Abrechnung.

§ 10 Zahlung, Verzug

(1) Rechnungen werden zu dem vom Lieferanten angegebenen Zeitpunkt, frühestens jedoch zwei Wochen nach Zugang der Zahlungsaufforderung, fällig. Einwände gegen Rechnungen berechtigen gegenüber dem Lieferanten zum Zahlungsaufschub oder zur Zahlungsverweigerung nur, soweit die ernsthafte Möglichkeit eines offensichtlichen Fehlers besteht. § 315 BGB bleibt von Satz 2 unberührt.

(2) Bei Zahlungsverzug des Kunden kann der Lieferant, wenn er erneut zur Zahlung auffordert oder den Betrag durch einen Beauftragten einziehen lässt, die dadurch entstandenen Kosten für strukturell vergleichbare Fälle pauschal berechnen; die pauschale Berechnung muss einfach nachvollziehbar sein. Die Pauschale darf die nach dem gewöhnlichen Lauf der Dinge zu erwartenden Kosten nicht übersteigen. Auf Verlangen des Kunden ist die Berechnungsgrundlage nachzuweisen.

(3) Gegen Ansprüche des Lieferanten kann vom Kunden nur mit unbestrittenen oder rechtskräftig festgestellten Gegenansprüchen aufgerechnet werden.

(4) Der Kunde kann zwischen einer Zahlung durch Erteilung eines SEPA-Basis-Lastschriftmandates und durch Überweisung wählen.

§ 11 Sperrung der Vattenfall Ladekarten

(1) Der Lieferant ist berechtigt, die Vattenfall Ladekarte(n) des Kunden ohne vorherige Androhung zu sperren, wenn dieser den Vertragsbedingungen in nicht unerheblichem Maße schuldhaft zuwiderhandelt und die Sperrung erforderlich ist, um das Laden des Elektrofahrzeugs unter Umgehung, Beeinflussung oder vor Anbringung der Messeinrichtungen zu verhindern.

(2) Bei anderen Zuwiderhandlungen, insbesondere bei der Nichterfüllung einer fälligen Zahlungsverpflichtung trotz Mahnung, ist der Lieferant berechtigt, die Vattenfall Ladekarten vier Wochen nach Androhung zu sperren. Dies gilt nicht, wenn die Folgen der Unterbrechung außer Verhältnis zur Schwere der Zuwiderhandlung stehen oder der Kunde darlegt, dass hinreichende Aussicht besteht, dass er seinen Verpflichtungen nachkommt. Der Lieferant kann mit der Mahnung zugleich die Sperrung der Vattenfall Ladekarten androhen, sofern dies nicht außer Verhältnis zur Schwere der Zuwiderhandlung steht. Der Beginn der Sperrung der Vattenfall Ladekarten ist dem Kunden drei Werktage im Voraus anzukündigen.

(4) Der Lieferant hat Vattenfall Ladekarten unverzüglich wieder zu entsperren, sobald die Gründe für die Sperrung entfallen sind und der Kunde die Kosten der Sperrung und Entsperrung der Vattenfall Ladekarten in Höhe von 3 Euro ersetzt hat.

§ 12 Kundenportal

(1) Der Lieferant unterhält ein Kundenportal auf seiner Website unter www.vattenfall.de/emobility. Es besteht aus einem nicht personalisierten und einem personalisierten Bereich.

(2) Im nicht personalisierten Bereich kann der Kunde die Liste und Standorte der Ladeeinrichtungen einsehen und herunterladen, die zum Vattenfall Ladenetzwerk gehören.

(3) Für den personalisierten Bereich kann sich der Kunde mit dem Login und dem Passwort, das er zusammen mit seiner Vertragsbestätigung erhalten hat, registrieren. Bei der Registrierung ist er verpflichtet, die dort vorgegebenen Nutzungsbedingungen zu akzeptieren. Im personalisierten Bereich kann der Kunde Details zu seinen einzelnen Ladevorgängen einsehen und herunterladen.

§ 13 Vertragslaufzeit und Kündigung

(1) Der Vertrag hat eine Mindestlaufzeit von drei Monaten. Er kann mit einer Frist von einem Monat auf das Ende der Mindestlaufzeit gekündigt werden.

Wird der Vertrag nicht zum Ablauf der Mindestlaufzeit gekündigt, verlängert er sich automatisch jeweils um einen weiteren Monat (Vertragslaufzeit), sofern er nicht mit einer Frist von zwei Kalenderwochen auf das Ende der Vertragslaufzeit gekündigt wird.

(2) Die Kündigung bedarf der Textform. Der Lieferant soll eine Kündigung des Kunden unverzüglich nach Eingang in Textform bestätigen.

§ 14 Fristlose Kündigung

(1) Der Lieferant ist berechtigt, das Vertragsverhältnis fristlos zu kündigen, wenn die Voraussetzungen zur Sperrung der Vattenfall Ladekarten wiederholt vorliegen.

(2) Der Lieferant ist zudem berechtigt, das Vertragsverhältnis fristlos zu kündigen, wenn der Kunde die Ladeeinrichtungen des Vattenfall Ladenetzwerks vorsätzlich beschädigt.

§ 15 Rechtsnachfolge

Der Lieferant ist berechtigt, die Rechte und Pflichten aus diesem Vertragsverhältnis auf ein verbundenes Unternehmen im Sinne der §§ 15 ff. Aktiengesetz zu übertragen; einer Zustimmung des Kunden bedarf es hierfür nicht.

§ 16 Gerichtsstand

(1) Gerichtsstand für die beiderseitigen Verpflichtungen aus diesem Vertrag ist Hamburg, sofern der Kunde Kaufmann ist und kein ausschließlicher Gerichtsstand gegeben ist.

(2) In allen anderen Fällen ist der Gerichtsstand am Wohnsitz des Kunden, in Ermangelung eines solchen dort, wo der Kunde seinen gewöhnlichen Aufenthalt hat.

§ 17 Bonitätsauskunft

Der Lieferant behält sich vor, unter Beachtung des Datenschutzrechtes die Prüfung der Bonität eines neuen Kunden vor Vertragsabschluss über einen externen Dienstleister vorzunehmen.

§ 18 Zukünftige Änderungen der Allgemeinen Geschäftsbedingungen

(1) Änderungen dieser Allgemeinen Geschäftsbedingungen bedürfen zu ihrer Wirksamkeit einer Zustimmung des Kunden. Sie werden dem

Kunden spätestens sechs Wochen vor dem vorgeschlagenen Zeitpunkt ihres Wirksamwerdens in einer brieflichen Mitteilung angeboten.

(2) Der Lieferant wird dem Kunden eine Änderung dieser Allgemeinen Geschäftsbedingungen anbieten, wenn und soweit die Anpassung erforderlich ist, um

- a) eine nicht unbedeutende Störung der bei Vertragsschluss vorhandenen Ausgewogenheit des Vertragsverhältnisses wegen unvorhersehbarer Änderungen, die der Lieferant nicht veranlasst und auf die er auch keinen Einfluss hat, zu beseitigen oder
- b) eine im Vertragsverhältnis entstandene Lücke, die nicht unerhebliche Schwierigkeiten bei der Durchführung des Vertrages entstehen lässt, zu beseitigen und das Gesetz keine Regelung bereithält, die die Ausgewogenheit des Vertragsverhältnisses wiederherstellt oder die entstandene Lücke füllt. Eine Lücke kann insbesondere dann entstehen, wenn eine vereinbarte Klausel nach der Rechtsprechung als unwirksam gilt.

Die Zustimmung des Kunden nach Abs. 1 gilt in den vorgenannten Fällen als erteilt, wenn er der Änderung nicht bis zum vorgeschlagenen Zeitpunkt des Wirksamwerdens der Änderung in Textform widerspricht. Zur Fristwahrung genügt die rechtzeitige Absendung des Widerspruches. Darüber hinaus kann der Kunde bei einer Änderung der Allgemeinen Geschäftsbedingungen nach diesem Absatz den Vertrag ohne Einhaltung einer Kündigungsfrist kündigen. Auf die Wirkung eines ausbleibenden Widerspruches sowie das bestehende Kündigungsrecht wird der Lieferant den Kunden in seiner brieflichen Mitteilung besonders hinweisen.

(3) Stimmt der Kunde der ihm nach Abs. 1 angebotenen Änderung der Allgemeinen Geschäftsbedingungen nicht zu oder widerspricht der Kunde der angebotenen Änderung in den Fällen des Abs. 2 form- und fristgemäß, werden die ihm angebotenen Änderungen nicht wirksam.

§ 19 Informationen

Verbraucher im Sinne des § 13 BGB können Fragen und Beschwerden im Zusammenhang mit der Energielieferung an den Lieferanten richten:

Vattenfall Europe Innovation GmbH
Kundenservice
Postfach 44 06 44
12006 Berlin

Telefon: 030 657 988 002
Montag bis Freitag 8–18 Uhr
Telefax: 030 267 41 511
E-Mail: emobility@vattenfall.de

Der Verbraucherservice der Bundesnetzagentur für die Bereiche Elektrizität und Gas stellt Informationen über das geltende Recht, die Rechte als Haushaltskunde und über Streitbeilegungsverfahren für die Bereiche Elektrizität und Gas zur Verfügung und ist unter folgenden Kontaktdaten erreichbar:

Bundesnetzagentur für Elektrizität, Gas, Telekommunikation, Post
und Eisenbahnen
Verbraucherservice
Postfach 80 01
53105 Bonn

Telefon: 030 22 48 05 00
Montag bis Freitag 9–15 Uhr
Telefax: 030 22 48 03 23
E-Mail: verbraucherservice-energie@bnetza.de

Zur Beilegung von Streitigkeiten können Verbraucher ein Schlichtungsverfahren bei der Schlichtungsstelle Energie beantragen. Voraussetzung dafür ist, dass der Kundenservice des Lieferanten angerufen wurde und keine beidseitig zufriedenstellende Lösung gefunden wurde.

Schlichtungsstelle Energie e. V.
Friedrichstraße 133
10117 Berlin

Telefon: 030 27 57 24 00
Telefax: 030 275 72 40 69
Internet: www.schlichtungsstelle-energie.de
E-Mail: info@schlichtungsstelle-energie.de

Vattenfall Europe Innovation GmbH